## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Das badische Beamtengesetz

### Baden

Karlsruhe, 1931

Achter Abschnitt. Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amtsstellungen

<u>urn:nbn:de:bsz:31-318616</u>

nung, welche der Angeschuldigte zulett an dem dienstlichen 28ohnfibe inne batte.

#### Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen für einige Arten von Beamten und Amte-

#### § 123. Die Beamten bes Landings.

- (1) Auf die Beamten des Landtags finden neben der Geschäftsordnung für den Landtag die Bestimmungen dieses Gesebes Anwendung.
- (2) Jur Berhängung von Ordnungsftrasen gegen Beamte bes Landtags (§ 72) ift der Landtagspräsident zuständig, für die Durchführung eines förmlichen Dienststraßversahrens der Minister des Innern im Benehmen mit dem Präsidenten nach den Vorschriften der § 92 ff.

#### § 124. Die richterlichen Beamten.

Auf die planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und Borsitzenden der Arbeitsgerichte findet das Gesetz mit folgender Maßgabe Anwendung:

- 1. (3u § 5.) Ohne feine Zustimmung fann ein Richter auf eine andere Stelle nur verseht werben, wenn es entweder
  - a. infolge einer Beränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke oder
  - b. burch das Intereffe der Rechtspflege geboten ift.

Die Versehung obne Zustimmung des Richters darf in diesen Fällen nur auf eine gleiche ober höhere Richterstelle exfolgen und nicht mit einer Schmälerung des Gehalts (Grundsgehalts) verbunden sein.

- 2. (3u § 23.) Die Borichrift in § 23 Abfati 3 findet auf die richterlichen Beamten teine Anwendung.
- 3. (3u § 29 Absat 4.) Im Halle der einstweiligen Zuruhessehung eines Richters ist demselben der Gebalt und der nach der Ortsklasse des letten dienstlichen Wohnsites zu bemessende Wohnungsgetdzuschuß als Rubegehalt zu belassen.
- 4. (3u §§ 5, 26 und 46.) Inr Entscheidung darüber, ob ein richterlicher Beamter wider seinen Billen im Interesse der Mecktöpslege gemäß Ziffer 1 Absab 1 Buchstade daus ansdern als dienststrafrechtlichen Gründen an eine gleiche oder höhere Michterstelle oder vor Erreichung der Altersgrenze gemäß §§ 24 oder 26 in den Aubestand verseht werden soll, ist der Diensistrasbos für richterliche Beamte (Ziffer 7) in der Besehung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsigenden berufen. Die Entscheidung ergeht mit einsacher Stimmenmehrbeit.

Die Entscheidung ersolgt auf Veranlassung des Justi3ministeriums. Bor der Entscheidung ist dem beteiligten Beamten bollständiges, auf Verlangen mindliches Gehör zu geben und sind vom Gericht, sosen erhebliche Tatsachen vefreiten sind, die ersorderlichen Erbebungen zu veranlassen. Ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung sindet nicht flatt.

5. (Bu § 68.) Die Bestimmungen bes § 68 finden auf Die richterlichen Beamten feine Anwendung.

Tinh

Lind dei di

nd dem

id it

and ha

Scip

di H

perfidit, n, moto r Henry

咖啡

D (0)

geicht Merit

MI III

- 6. (3u § 73.) Im förmlichen Dienstsftrasversahren kann gegen einen richterlichen Beamten auch auf solgende Strasen erstannt werden:
  - a) Anftelle der Strafverschung oder anftelle der mit der Strafversehung verbundenen Vermögensnachteile auf Entziehung des gesehlichen Auspruchs auf Borrücken im Gehalt für bestimmte Zeitdauer,
  - b) anstelle ber Strasversetung auf Bersetung in den einste weiligen Rubestand. Als Rubegehalt sind dem Beamten in diesem Falle diesenigen Bezüge zu gewähren, die er gemäß § 29 Absat 3 und 4 anzusprechen gehabt hätte, wenn er am Tage der Eröffnung der Entscheidung in den einste weiligen Rubestand dersetzt worden wäre.
- 7. (Bu §§ 84 bis 90.) Im formlichen Dienstftrafverfahren gegen richterliche Beamte entscheidet als Dienststrafgericht im erften Rechtszug Die Dienststraffammer, im zweiten Rechtszug ber Dienstiftrafbof für richterliche Beamte. Die Dienstiffraffammer wird beim Landgericht Rarisrube, ber Dienstiftrafbof beim Oberlandesgericht gebildet. Die Dienststraftammer besteht aus bem Landgerichtsprafibenten in Karlsrube als Borfigenben und fechs weiteren Mitgliedern, ber Dienftftrafhof aus bem Oberlandesgerichtsprafidenten als Borfibenben und acht weiteren Mitgliedern. Bei Berbinderung bes Borfigenben ber Dienftstraftanmer führt ber bem Dienftalter, bei gleichem Dienstalter ber ber Geburt nach alteste Landgerichtsbireftor bes Landgerichts Rarlerube, bei Berbinderung bes Borfibenben bes Dienstftrafhofs führt ber bem Dienftalter, bei gleichem Dienstalter ber ber Geburt nach alteste Genatsprafident bes Oberlandesgerichts ben Borfit. Die Beifiter ber Dienftftraf-fammer und für jeden Beifiter ein Stellvertreter werben auf die Dauer von drei Jahren gur einen Salfte vom Prafidium des Landgerichts Karlsrube aus der Zahl der Richter des Landgerichts und Amtsgerichts Karlsrube, zur anderen Salfte bom Staatsminifterium aus ber Bahl ber planmäßigen Richter der ordentlichen Gerichte und der hauptamtlichen Borfibenden der Arbeitsgerichte bestimmt. Für diefelbe Amtsdauer merben die Beifiger des Dienststrafhofs und für jeden Beifiger ein Stellvertreter je gur Salfte bom Brafidium bes Dberlanbesgerichts aus ber Bahl ber Richter biefes Gerichts und bom Ctaatsministerium aus ber Babl ber planmäßigen Rich ter ber ordentlichen Gerichte und ber bauptamtlichen Borfitenben ber Arbeitsgerichte ernannt.

Die Borfchriften bes § 89 gelten für die Mitglieder der Dienststraftammer und des Dienststrafbojs für richterliche Beamte entsprechend.

Die Dienststraftammer und der Dienststrafhof entschein der mündlichen Berhandlung in einer Besetung von fünf, im Beschlüßversahren in der Besetung von drei Mitgliedern, jedesmal mit Einschlüß des Borsitzenden. Je die Sälste der Besitzer nuß den dom Staatsministerium ernannten Richtern angebören.

8. (Bu § 92.) Gin richterlicher Beamter fann die Ginleitung des formlichen Dienststrafverfahrens gegen fich felbst auch dann beantragen, wenn die vorgesette Behörde gegen ibn wegen Berletung ber bienftlichen Bflichten bei einem richterlichen Amtsgeschäft eine Ordnungsftrafe verbangt ober ibm gegenüber die ordnungswidrige Ausführung eines richter-lichen Amisgeschäfts gerügt hat. Der Antrag ist binnen zwei Wochen nach Befannigabe ber Ordnungsftrafe ober ber Ruge beim Juftigminifterium angubringen. Sat ber Beamte ben Beschwerbeweg beschritten, so tann er die Einleitung bes Dienststrafverfahrens nicht mehr beantragen; ebenso ichliekt ber Antrag auf Ginleitung bes Dienftftrafverfahrens ben Beichwerdeweg aus. Dem rechtzeitig gestellten Antrag ift statt-sugeven. Nach Abschluß der Boruntersuchung ist die Sache por die Dienftftraffammer ju bermeifen (§ 98). In bem Dienststrafverfahren tann auf jede nach bem Gefet guläffige Diensiftrafe erkannt werden. In dem Urteil ift jugleich über die Aufrechterhaltung ober Aufbebung ber angefochtenen Berfügung zu erfennen.

9. Der die Boruntersuchung führende Beamte wird von dem Borsibenden der Dienststraffammer aus der Zahl der plan-

mäßigen Richter ber ordentlichen Gerichte ernannt.

10. (Zu § 119.) Die vorläufige Amtsenthebung eines richterlichen Beamten fann nur mit Zustimmung der Dienststraffammer und, solange das Dienststrafversahren im zweiten Rechtszug anhängig ift, mit Zustimmung des Dienststraßbofs erfolgen.

#### § 125. Die Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofs.

Die Mitglieder des Berwaltungsgerichtshofs gelten als richterliche Beamte im Sinne dieses Gesetes; auf dieselben finden die Bestimmungen des § 124 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ein Mitglied des Verwaltungsgerichtshofs kann in den Fällen des § 124 Ziffer 1 auch auf eine seiner Verufsbildung entsprechende Verwaltungsstelle versetzt werden, sofern damit eine Zurückstung im Range und eine Schmäterung im

Diensteinkommen (§ 5) nicht verbunden ift.

2. Die Besetzung bes Dienststrafhofs (§ 124 Ziffer 7 Absat 2) ändert sich in der Weise, daß an die Stelle von zweien der vom Bräsidium des Overlandesgerichts ernannten Beisiber zwei besondere Beisiber treten. Diese und für jeden ein Stellvertreter werden auf die Daner von drei Jahren vom Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs aus der Zahl der Mitglieder dieses Gerichtshofes ernannt.

3. Die hinsichtlich der im § 124 bezeichneten Richter dem Aufitzninifterium zukommenden Obliegenheiten und Besugnisse werden binsichtlich der Mitalieder des Verwaltungsgerichtsbofs

bom Minifterium bes Innern wahrgenommen.

#### § 126. Die Mitglieder und Beamten bes Rechnungshofs.

Auf die Mitglieder und Beamten des Rechnungshofs findet das Gefeb mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 124 hinsichtlich der Richter getroffenen besonderen Bestimmungen gelten mit- ber in § 125 Ziffer 1 enthaltenen

ain o

1 (1)

f biz

elt au igente

el da

fi bó

en de

pleiden dieden

retto leides

ははは

en al

THE PARTY OF THE P

110

魁

Abweichung auch für die Mitglieder des Rechnungshofs. Dabet ändert sich jedoch die Besehung des Dienststrashofs (§ 124 Zisser 7 Absab 2) in der Weise, daß an die Stesse eines der vom Präsidium des Oberlandesgerichts ernannten Bessiber ein besonderer Beisiger tritt. Dieser und ein Stessbertrete sir ihn werden vom Staatsministerium auf Vorschlag des Präsidenten des Rechnungshofs aus der Jahl der außersorbentlichen Mitglieder des Kechnungshofs auf die Dauer von drei Jahren ernannt.

- 2. Im Falle des § 124 Ziffer 1 Absat 1 Buchstabe b ift bei der Bersehung eines Mitgliedes des Rechnungshofs das Interesse des Dienstes dieser Behörde maßgebend.
- 3. Die Befugnis zur Berhängung von Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Rechnungshofs sieht dem Staatsministerium, gegen sonstige Beamte des Rechnungshofs dem Präsidenten dieser Behörde zu.
- 4. Die nach diesem Gesete dem zuständigen Ministerium zukommenden Obliegenheiten und Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder des Rechnungshofs vom Staatsministerium, hinsichtlich der sonstigen Beamten des Rechnungshofs von dem Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

### § 127. Genbarmerieoffiziere.

Die Genbarmerieoffiziere tonnen gemäß § 27 in ben einstweilisen Rubestand verfett werben.

### Anmertung gu § 7 Biffer 1.

Die Borichriften bes Reichsbeamtengesetes lauten:

"§ 10 a. Der Reichsbeamte ift verpflichtet, in seiner amtlichen Tätigkeit für die verfassungsmäßige republikanische Staatsgewalt einzutreten.

Er hat alles ju untersaffen, was mit feiner Stellung als Beamter ber Republit nicht zu vereinen ift. Insbesondere ist ihm untersagt:

- 1. sein Amt oder die ihm fraft seiner amtlichen Stellung 311gänglichen Einrichtungen für Bestrebungen zur Anderung der versassungsmäßigen republikanischen Staatsform zu mißbrauchen;
- 2. bei Ausübung der Amtstätigfeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung über die versassungsmäßige republikanische Staatsform, die Reichöflagge oder über die versassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes zur Bekundung der Mißachtung Außerungen zu tun, die geeignet sind, sie in der öffentlichen Meinung beradzusepen;
- 3. bei Aussibung der Amtstätigkeit oder unter Mißbrauch seiner amtlichen Stellung auf die ihm unterstellten oder zugewiesenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, Zöglinge oder Schiller im Sinne mißachtender Herabsehung der verfassungsmäßigen republikanischen Staatsform oder der verfassungsmäßigen Regierungen des Reichs oder eines Landes einzuwirken;
- 4. Sandlungen nach Rr. 1 bis 3 bei bienstiftic unterftellten Perfonen, sofern fie im Dienst begangen werden, 3u bulben.

Dem Neichsbeamten ist weiterhin untersagt, in der Oessenklicheit gebässig oder aufreizend die Bestrebungen zu fördern, die auf Biederherstellung der Monarchie oder gegen den Bestand der Republik gerichtet sind, oder solche Bestrebungen durch Berteumdung, Beschindfung oder Berächtlichmachung der Republik oder von Mitzelsehren der im Amte besindlichen Regierungen des Reichs oder eines Landes zu unterstützen.

§ 10 b. Weitergehende Verpflichtungen, die sich für den Reichsbeamten innerhalb oder außerbalb seines Amtes über die Bestimmungen des § 10 a hinaus aus den besondern Aufgaben des ihm übertragenen Amtes oder den Umständen des Falles nach den alsemeinen Borschriften über die Pflichten der Reichsbeamten ergeben, bleiben unberührt."

39

OFF. 20 OF 131 into her Betiter better

ing tel enign

Noi ho Dation (in

gages perion, Genter

pateo ich der i, der i den

enal So

明如如

1 四 加 和 中 四